Bibliothek des Niedersächs. Landtages Eing. 24. JUNI 1970

(Ausgegeben am 20. Juni 1970)

Nr. 1360

Mitteilung

Bericht

über den Niedersächsischen Landtag der Sechsten Wahlperiode

(6. 6. 1967 bis 20. 6. 1970)

		Seite
1.	Ergebnis der Landtagswahl am 4. Juni 1967	2
2.	Bildung der Fraktionen	2
3.	Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates	2
4.	Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung	3
5.	Anträge auf Auflösung des Landtages	4
6.	Mißtrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten	4
7.	Anderungen in der Zusammensetzung des Landtages	4
8.	Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode	8
9.	Kosten des Landtages	8
10.	Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates	8
	und der Ausschüsse	8
11.	Beratungsgegenstände	17
	Anlage (Statistik über Eingaben)	11

1. Ergebnis der Landtagswahl vom 4. 6. 1967

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Sechsten Wahlperiode fand am 4. Juni 1967 statt. Wahlberechtigt waren 4 760 327 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 75,8 %. Es wurden 3 571 558 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

SPD	-Sozialdemokratische Partei				
	Deutschlands		Stimmen	=	43,1 %
CDU	-Christlich-Demokratische Union	1 491 092	"	=	41,7 %
FDP	-Freie Demokratische Partei	245 318	,,	=	6,9 %
DFU	-Deutsche Friedens-Union	29 273	"	=	0,8 %
EFP	-Europäische Föderalistische Partei				,
	Deutschlands	2 101	,,	=	0,1 %
FSU	-Freisoziale Union	1 082	"	=	0,0 0/0
NPD	-Nationaldemokratische Partei				
	Deutschlands	249 197	"	=	7,0 %
UWG	-Unabhängige Wählergemeinschaft	14 719	"	-	. 0,4 %
	Insgesamt	3 571 558	Stimmen	-	100,0 %

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 30. 1. 1963 besteht der Landtag aus mindestens 149 Abgeordneten, von denen 95 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Es war die Briefwahl zugelassen (§ 4 Abs. 2, § 26 LWG). Die 5 %-Klausel wurde beibehalten (§ 32 Abs. 3 LWG).

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach folgende

Sitzverteilung

Partei	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahl- vorschlägen	insgesamt		
SPD	58	8	66		
CDU	37	26	63		
FDP	-	10	10		
NPD	-	10	10		
	95	54	149		

Am 28. Juni 1967 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

2. Bildung der Fraktionen

Nach § 3 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Sechsten Wahlperiode — Drucksache Nr. 12 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der SPD, CDU, FDP und NPD Fraktionen.

3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates

(§§ 5 und 9 der Geschäftsordnung)

In der 1. Sitzung am 28. 6. 1967 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Abg. Post gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch Zuruf einstimmig zum Landtagspräsidenten den Abgeordneten Wilhelm Baumgarten (SPD),

zum Vizpräsidenten

den Abgeordneten Leo Reinke (CDU).

zu Schriftführern

die Abgeordneten Frau Hilde Obels-Jünemann (SPD), Hermann Schierig (SPD), Frau Helene Lange (CDU), Friedrich Greve (CDU), Erich Konrad (FDP) und Frau Gertraud Winkelvoß (NPD).

In der gleichen Sitzung wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates bekanntgegeben (s. unten).

Der Abg. Greve (CDU) legte am 23. 4. 1969 sein Amt als Schriftführer nieder. An seiner Stelle wählte der Landtag in der 48. Sitzung am 24. 4. 1969 auf Vorschlag der Fraktion der CDU den dort als Gast aufgenommenen Abg. Konrad zum Schriftführer. Auf Vorschlag der Fraktion der FDP wurde in der gleichen Sitzung der Abg. Kühnholz (FDP) zum Schriftführer gewählt.

Der Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender: Präsident Wilhelm Baumgarten (SPD)

Stellvertreter: Vizepräsident Leo Reinke (CDU)

Mitglieder:

Abg. Bennemann, Bruns, Greulich, Kasimier, Schäfer, Dr. Schmidt, Striefler (SPD)

Abg. Brandes, Heidenblut, Dr. Puvogel, Klare, Müller, Wallbrecht (CDU)

Abg. Hedergott (FDP)

Ministerpräsident

Abg. von Thadden — bis 30. 6. 1968 —, Rudolph — seit 1. 7. 1968 — (NPD) und 15 stellvertretende Mitglieder.

4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

In der 2. Sitzung am 5. 7. 1967 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 143 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Dr. Diederichs (SPD)	119
Nein-Stimmen	21
Stimmenthaltungen	2
ungültig	1

Abg. Richard Langeheine

(CDU)

Damit war der Abg. Dr. Diederichs zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern	Abg. Richard Lehners	(SPD)
Minister der Finanzen	Abg. Alfred Kubel	(SPD)
Sozialminister	Abg. Kurt Partzsch	(SPD)
Kultusminister und stellvertretender		

Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Abg. Karl Möller

(CDU)

Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Abg. Wilfried Hasselmann

(CDU)

Minister der Justiz

Abg. Gustav Bosselmann

(CDU)

Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und
Flüchtlinge

Abg. Herbert Hellmann

(SPD)

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 24. 2. 1970 beantragte der Ministerpräsident gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verfassung die Zustimmung des Landtages zu der Entlassung der Minister Langeheine, Möller, Hasselmann und Bosselmann — Drucksache Nr. 1177 —. Diese Zustimmung wurde in der 71. Sitzung des Landtages am 4. 3. 1970 in namentlicher Abstimmung bei 77 Nein-Stimmen gegen 64 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen versagt.

5. Anträge auf Auflösung des Landtages

Die Abgeordneten Kasimier (SPD) u. Gen. brachten am 21. 2. 1970 einen Antrag auf Auflösung des Landtages ein — Drucksache Nr. 1175 —. Der Antrag wurde in der 71. Sitzung des Landtages am 4. 3. 1970 besprochen und in der 73. Sitzung am 18. 3. 1970 in namentlicher Abstimmung bei 74 Nein-Stimmen gegen 66 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Die weiteren Anträge der Abgeordneten Brandes (CDU) u. Gen. und der Abgeordneten Kasimier (SPD) u. Gen. vom 1.4.1970 auf Auflösung des Landtages — Drucksache Nrn. 1236 und 1238 — wurden in der 75. Sitzung des Landtages am 8.4.1970 besprochen. Beide Anträge wurden in der 78. Sitzung am 21.4.1970 in namentlicher Abstimmung mit 139 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme angenommen. Da der Landtag zuvor in seiner 77. Sitzung am 20.4.1970 mit 96 Ja-Stimmen gegen 38 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen eine Änderung der Verfassung dahingehend beschlossen hatte, daß ein Auflösungsbeschluß die Wahlperiode erst nach sechzig Tagen beendet — Drucksache Nr. 1275 —, endet die Wahlperiode damit am 20.6.1970.

6. Mißtrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten

Am 23. 3. 1970 brachten die Abgeordneten Brandes (CDU) u. Gen. einen Mißtrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten gemäß Art. 23 der Verfassung ein — Drucksache Nr. 1228 —. Der Antrag wurde in der 74. Sitzung des Landtages am 1. 4. 1970 besprochen und in der 79. Sitzung am 27. 5. 1970 zurückgezogen — Drucksache Nr. 1338 —.

7. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

SPD

(66 Abgeordnete)

Arend, Werner
Bartel, Hans
Baselau, Walter
Baumgarten, Wilhelm
Bayer, Wilma

Bennemann, Otto Bosse, Helmuth Brüns, Martin Bruns, Klaus-Peter Clavey, Heinrich

Dr. Diederichs, Georg Drechsler, Hans-Alexander

Ehlers, Wilhelm Evers, Werner

Fessel, Hans Günther

Fiege, Albert Fricke, Ernst Fricke, Willi Gerlach, Erich Gerrich, Ewald Greulich, Helmut Grobe, Kurt Haas, Walter

Hellmann, Herbert Hildebrand, Hermann Hinsche, Wilhelm

Hoppe, Kurt

Hüper, Ernst-Georg Kammann, Werner Kammann, Wilhelm Kasimier, Helmut Kirbach, Waldemar Kubel, Alfred Kunkel, Ernst

Lehners, Richard Lielienthal, Edwin Lührs, Willi Mader, Wilhelm

Metterhausen, Harry Meyer, Friedrich Meyer, Hermann Meyer-Sevenich, Maria

Milde, Horst Mühring, Reinhold Obels-Jünemann, Hilde Prof. Dr. von Oertzen, Peter

Partzsch, Kurt Paxmann, Albert Radloff, Heinz Reinholz, Erwin Richter, Adolf Dr. Riege, Fritz Saß, Herbert Schäfer, Hans Schierig, Hermann Schlüter, Walter Dr. Schmidt, Hans Schultert, Reinhold Schulze, Fritz Simson, Helmut Steinbach, Christian Striefler, Hans Tack, Alfred Trebchen, Alfred Urbanczyk, Lothar Wiechert, Karl

CDU (63 Abgeordnete)

Benedix, Ursula Bosselmann, Gustav Brandes, Bruno Buddenberg, Wilhelm Bühmann, Hubertus Dr. Cromme, Franz Derben, Hans Döring, Willi

Drape, Heinz-Detleff

Eck, Hans Engler, Arthur Ey, Richard Feindt, Hans Flick, Ursula Dr. Folz, Georg Fratzscher, Arnold Dr. Fricke, Otto Glup, Gerhard Goerdeler, Ulrich

Greve, Friedrich Grube, Helmut Hahn, Hermann Hasselmann, Wilfried Haxsen, Ottomar Heidenblut, Karl Hein, Alfred Hesse, Charles Janßen, Hans Klare, Karl Klindworth, Johann Klische, Ernst

Krüger, Alfred

Lagershausen, Karl-Hans

Lange, Helene Langeheine, Richard Lauenstein, Carl

Lüken-Klaßen, Hermann

Möller, Karl

Müller, Heinz Müller-Bargloy, Heinrich Dr. Niewerth, Heinrich Nolting, Rolf Nottberg, Hermann Dr. von Oppen, Konrad

Dr. von Oppen, Konrac Dr. Pohl, Erich Dr. Puvogel, Hans Reinhardt, Ilsa Reinke, Leo Dr. Remmers, Werner

Röhr, Franz Sandkämper, Hermann Schade, Otto
Scharnhorst, Gerhard
Schelten-Peterssen,
Carl-Edzard
Schmetjen, Klaus
Schmidt, Bruno
Schmidt, Heinrich
Schnipkoweit, Hermann
Schönfelder, Werner
Tegeler, Josef
Tietje, Helmut
Wallbrecht, Ferdinand
Weiß, Werner

FDP

(10 Abgeordnete)

Cohrs, Alfred Dreyer, Nicolaus Ernst, Gustav Hedergott, Winfrid Heinke, Helga Homeier, Willi Konrad, Erich Kühnholz, August-Wilhelm Post, Albert Stender, Herbert

NPD

(10 Abgeordnete)

Große-Endebrock, Herbord Hass, Helmut Hess, Otto Jähde, Hans Renken, Friedrich Rudolph, Heinz Schütz, Waldemar Stuhldreher, Ekkehard von Thadden, Adolf Winkelvoss, Gertraud

- b) Während der Wahlperiode traten folgende Änderungen ein:
 - Mandatsniederlegungen Kunkel (SPD) 4. 3. 1970
 Tack (SPD) 4. 3. 1970
 Hein (CDU) 27. 5. 1970
 - Todesfälle
 Hess (NPD) 24. 8. 1967
 Meyer-Sevenich (CDU) 3. 3. 1970
 Klische (CDU) 15. 5. 1970
 - 3. Neueintritte

 Knüpfer (NPD) 28. 8. 1967 Klusmann (SPD) 12. 3. 1970

 Pieper (SPD) 6. 3. 1970 Jenzok (CDU) 26. 5. 1970

 Holtz (SPD) 12. 3. 1970 Dr. Müller-Haccius (CDU) 27. 5. 1970
 - 4. Wechsel in der Parteizugehörigkeit
 Dreyer (FDP)

 CDU seit 5. 11. 1969
 (22. 4. bis 4. 11. 1969 Gast)

Konrad (FDP) — CDU seit 5. 11. 1969

(22. 4. bis 4. 11. 1969 Gast)

Stender (FDP) — CDU seit 5. 11. 1969

(22. 4. bis 4. 11. 1969 Gast)

Baselau (SPD) — fraktionslos vom 22. 10. 1969

bis 22. 1. 1970 CDU seit 17. 2. 1970

(23. 1. bis 16. 2. 1970 Gast)

Hass (NPD) — fraktionslos vom 15. 1. bis 16. 2. 1970

Gast der CDU seit 17. 2. 1970

Eck (CDU) — fraktionslos seit 24. 1. 1970

Meyer-Sevenich (SPD) — fraktionslos vom 13. bis 16. 2. 1970

CDU seit 17. 2. 1970

Stuhldreher (NPD) — fraktionslos seit 21. 3. 1970

Jähde (NPD) — fraktionslos seit 22. 3. 1970

Die Änderungen nach Fraktionen:

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Kasimier

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Kunkel und Tack

durch Übertritt zur CDU: Abg. Baselau und Meyer-Sevenich

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Pieper, Holtz und Klusmann

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 65

Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Brandes

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Hein

durch Tod: Abg. Meyer-Sevenich und Klische

durch Austritt: Abg. Eck

Eingetreten waren

durch Übertritt von der FDP: Abg. Dreyer, Konrad und Stender; von der SPD: Abg. Baselau und Meyer-Sevenich; von der NPD: Abg. Hass (Gast)

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Jenzok und Dr. Müller-Haccius

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 67

Fraktion der FDP

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hedergott

Ausgeschieden waren

durch Übertritt zur CDU: Abg. Dreyer, Konrad und Stender

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 7

Fraktion der NPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. von Thadden bis 30. 6. 1968 Abg. Rudolph ab 1. 7. 1968 Ausgeschieden waren

durch Tod: Abg. Hess

durch Austritt: Abg. Hass (Gast der CDU), Stuhldreher und Jähde (fraktionslos)

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Knüpfer

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 7

Fraktionslose

Nach ihrem Ausscheiden aus der Partei, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt waren, gehörten dem Landtag als fraktionslose Abgeordnete an:

Baselau (SPD) vom 22. 10. 1969 bis 22. 1. 1970

Hass (NPD) vom 15. 1. bis 16. 2. 1970

Eck (CDU) seit 24. 1. 1970

Meyer-Sevenich (SPD) vom 13. bis 16. 2. 1970

Stuhldreher (NPD) seit 21. 3. 1970

Jähde (NPD) seit 22. 3. 1970

8. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode

(in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

SPD	CDU	FDP	NPD	fraktionslos	insgesamt
65	67	7	7	3	149
(66)	(63)	(10)	(10)	(—)	(149)

9. Kosten des Landtages

Die Kosten des Landtages der Sechsten Wahlperiode betrugen durchschnittlich jährlich 9 183 948,— DM oder rund 1,29 DM je Kopf der Bevölkerung.

10. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse

In der Sechsten Wahlperiode hat der Landtag in 36 Tagungsabschnitten 79 Sitzungen abgehalten.

Das Präsidium hielt 25 Sitzungen, der Ältestenrat 38 Sitzungen ab.

16 Ausschüsse und 7 Unterausschüsse haben insgesamt 894 Sitzungen (davon 82 Reisen und Besichtigungen) abgehalten bzw. durchgeführt.

11. Beratungsgegenstände

a) Gesetzentwürfe

Eingebracht 190 Entwürfe (147 von der Landesregierung
43 von Fraktionen und Abgeordneten)

Es wurden
angenommen 153 Entwürfe
abgelehnt 2 "
zurückgezogen oder für erledigt erklärt 12 "
unerledigt 24 "

Zusammen 191 Entwürfe

(Aus der Regierungsvorlage Nr. 590 wurden im Landtag 2 Gesetze beschlossen).

b) Anträge

Eingebracht 817 (61 von der Landesregierung 4 vom Landesrechnungshof

151 von Fraktionen und Abgeordneten

601 von den Ausschüssen)

Davon

Uranträge 396 Sonstige Anträge 421 (einschl. 43 Entschließungen)

Es wurden

angenommen	721	Anträge
abgelehnt	54	"
der Landesregierung zur Berück- sichtigung überwiesen	- 1	,,
für erledigt erklärt oder auf andere Weise erledigt	21	"
zurückgezogen	12	,,,,
unerledigt	8	"

Zusammen 817 Anträge

c) Aktuelle Stunden

Beantragt und besprochen 21 Themen in 20 Aktuellen Stunden 1 Antrag wurde zurückgezogen

d) Anfragen

Große Anfragen Davon	26
mündlich beantwortet	26
Kleine Anfragen	139
Davon	
schriftlich beantwortet	125
zurückgezogen	1
Mündliche Anfragen	
(zur Fragestunde)	478
Davon	
beantwortet	471
zurückgezogen	7

e) Eingaben (s. auch Anlage)

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde nach dem Stande vom 27. 5. 1970 — Tag der letzten Plenarsitzung — durch 3936 Eingaben Gebrauch gemacht.

Abschließend behandelt wurden 3 361 Eingaben

an andere Stellen abgegeben

unerledigt blieben

oder von den Eingebern 160 zurückgezogen 415

Zusammen 3 936 Eingaben

f) Hinweise auf die wichtigsten Gesetze

Verfassung

Die Vorläufige Niedersächsische Verfassung wurde dreimal geändert: Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 4.7.1969 — GVBl. S. 140 — beseitigte die Regelung, nach welcher das besondere Schulrecht im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg nur mit verfassungsändernder Landtagsmehrheit geändert werden konnte. Das Gesetz über die Herabsetzung des Wahlalters vom 23. 2. 1970 — GVBl. S. 36 — setzte das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf 18 und für das passive Wahlrecht auf 21 Jahre herab. Schließlich änderte das Achte Gesetz zur Änderung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 20. 4. 1970 — GVBl. S. 125 — die Vorschriften über die Auflösung des Landtages dahin ab, daß ein Auflösungsbeschluß die Wahlperiode erst nach 60 Tagen beendet.

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Lande Hessen und dem Lande Niedersachsen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Grenzänderungsvertrag) vom 2.2.1968 — GVBl. S. 21 — sah eine Begradigung der niedersächsisch-hessischen Grenze an zahlreichen Punkten vor. Durch das Zweite Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen vom 26.5./4.6. 1961 (Curhaven-Vertrag) vom 17.7.1969 — GVBl. S. 147 — billigte der Landtag die abschließende Festlegung der Grenze der hamburgischen Exklave im ehemals niedersächsischen Gebiet des sog. Neuwerker Watts und den für die Gebietsabtretung vorgesehenen Wertausgleich.

Das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz) vom 28. 12. 1967 — GVBl. S. 442 — sieht auf Grund der Ermächtigung in § 22 des Parteiengesetzes vom 24. 7. 1967 (BGBl. I S. 773) vor, daß ein Betrag von 1,50 DM je Wahlberechtigten auf die Parteien entsprechend den errungenen Stimmenanteilen verteilt wird. Es berücksichtigte zunächst nur die Parteien, die einen Stimmenanteil von 2,5 v. H. erreichten. Durch das Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes vom 5.5. 1970 — GVBl. S. 152 — wurde dieser Mindestanteil im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf 1,25 v. H. ermäßigt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Ergänzung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 16. 6. 1960 — GVBl. S. 94 — in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1968 — GVBl. S. 65 — vom 4. 4. 1968 — GVBl. S. 67—verzichtete der Landtag auf eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung, die nach der damals noch maßgeblichen Bundesregelung sonst eingetreten wäre. Durch das Vierte, das Fünfte und das Sechste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 29. März 1968 — GVBl. S. 65 — bzw. vom 10. 1. 1969 — GVBl. S. 9 — und vom 25. 2. 1970 — GVBl. S. 43 — wurde eine besondere Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden (Viertes Gesetz), eine Altersversorgung für Abgeordnete (Fünftes Gesetz) und eine eigenständige, von der für Bundestagsabgeordnete geltenden Regelung unabhängige Festlegung der Abgeordnetenentschädigung (Sechstes Gesetz) eingeführt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung vom 25. 2. 1970 — GVBl. S. 45 — wurden die Altersversorgung und die Amtsbezüge der Regierungsmitglieder neu geordnet. Auch hier besteht nunmehr eine von der jeweiligen Bundesregelung unabhängige niedersächsische Regelung.

Verwaltung

Gesetze über den Zusammenschluß oder die Eingliederung von Gemeinden oder über die Änderung kommunaler Grenzen nahmen schon der

Zahl nach in der Gesetzgebungsarbeit einen breiten Raum ein. Es kam zu 75 Gesetzen dieser Art gegenüber 20 in der vorangegangenen 5. Wahlperiode. In den weitaus meisten Fällen entsprachen die Gesetze den Wünschen der beteiligten Gemeinden Ein gewisser Schwerpunkt zeigte sich bei diesen Gemeindezusammenschlüssen im Raum Osnabrück/Melle. Besonders erwähnt sei hier das Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Georgsmarienhütte, Harderberg, Oesede, Kloster Oesede und Holsten-Mündrup, Landkreis Osnabrück, vom 25. 11. 1969 — GVBI. S. 217 —, später noch ergänzt durch das Gesetz über die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück, vom 23.12.1969 — GVBl. S. 254 — und das Gesetz über die Gerichtszugehörigkeit der Gemeinde Georgsmarienhütte — verabschiedet vom Landtag am 27. 5. 1970 —. Durch diesen Zusammenschluß wurde eine kommunale Einheit mit 25 000 Einwohnern geschaffen. Hervorzuheben ist weiter ein Gemeindezusammenschluß im Umland der Großstadt Hannover: Durch das Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Ronnenberg, Empelde, Benthe, Weetzen, Linderte und Vörie, Landkreis Hannover, vom 20.5. 1969 — GVBl. S. 118 — wurden zwei am Stadtrand von Hannover gelegene Gemeinden mit vier im weiteren Umkreis gelegenen Gemeinden zu einer Großgemeinde von rd. 17 000 Einwohnern vereinigt.

Das Erste Gesetz zur Vorbereitung der Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.3.1968 — GVBI. S. 63 — sieht mit Rücksicht auf die geplante Reform Beschränkungen für die Neuberufung kommunaler Hauptverwaltungsbeamter vor. Die Befristungen in diesem Gesetz wurden durch das Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Vorbereitung der Verwaltungs- und Gebietsreform vom 5.5.1970 — GVBI. S. 152 — verlängert.

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasserund Bodenverbände vom 19.3.1970 — GVBl. S. 64 — erleichterte die Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen und nordrhein-westfälischen Selbstverwaltungskörperschaften.

Das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 26. 4. 1968 — GVBl. S. 69 — erweiterte die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im kommunalen Bereich.

Das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 15. 7. 1968 — GVBl. S. 118 — beseitigte die Befreiung von der Waffenerwerbsscheinpflicht für die Inhaber von Jahresjagdscheinen und von Waffenscheinen.

Mit dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz vom 24.7.1968 — GVBl. S. 119 — wurde das bisher in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich gestaltete und unvollständige Recht der selbständigen Stiftungen des bürgerlichen Rechtes durch neue, dem heutigen Stand der Rechtsentwicklung entsprechende Bestimmungen ersetzt. Besonders wurde die Gründung neuer Stiftungen erleichtert.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feiertage vom 27.3.1969 — GVBl. S. 65 — paßte den Feiertagsschutz in einzelnen Punkten an die gewandelten Anschauungen und Bedürfnisse der Bevölkerung an.

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes vom 16. 5. 1969 — GVBl. S. 117 — enthält die dem Lande vorbehaltenen Verfahrensregelungen bei Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Das Niedersächsische Sammlungsgesetz vom 8. 7. 1969 — GVBl. S. 144 — ordnete die behördlichen Befugnisse im Sammlungswesen neu, nachdem

die bisherige Regelung durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts für nichtig erklärt worden war.

Mit dem Gesetz zum Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 19.3.1970 — GVBl. S. 61 — wurde einer Absprache zugestimmt, die es den einmal mit der Sache befaßten Polizeivollzugsbeamten erlaubt, über die Fälle der sog. Nacheile hinaus die Ermittlungen bis zur Aufklärung der Straftat weiterzuverfolgen, auch wenn der Täter die Landesgrenze überschritten hat.

Öffentlicher Dienst

Zu strukturellen Veränderungen im Besoldungssystem führten folgende Gesetze: Das Sechste Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. 10. 1968 — GVBl. S. 137 — enthielt Besoldungsverbesserungen für die Richter in der Arbeits- und in der Finanzgerichtsbarkeit. Das Siebente Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 10. 1. 1969 — GVBl. S. 13 — paßte das Landesbesoldungsrecht an die durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes vom 6.7.1967 (BGBl. I S. 629) geänderten Vorschriften des Rahmenrechts an. Diese Änderung löste ihrerseits das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 19. 3. 1970 GVBl. S. 78 -aus, weil die Verbesserungen in der Besoldung der Lehrkräfte bei der Berechnung des Landeszuschusses zu berücksichtigen waren. Das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes vom 14.5. 1969 (BGBl. I S. 365) machte eine erneute umfassende Anpassung an das Rahmenrecht erforderlich. Dies geschah durch das Achte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes — verabschiedet vom Landtag am 27. 5. 1970 —. Bei der Gelegenheit wurden auch erhebliche Besoldungsverbesserungen für verschiedene Beamtengruppen, besonders für Lehrer eingeführt.

Allgemeine Besoldungserhöhungen wurden in folgenden Gesetzen ausgesprochen: Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 26. 11. 1968 — GVBl. S. 153 — erhöhte die den Beamten gezahlte Sonderzuwendung von 33¹/s auf 40 % der maßgeblichen Bezüge. Das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienstund Versorgungsbezügen vom 13. 1. 1969 — GVBl. S. 35 — sah eine lineare Erhöhung der Bezüge um 4 % vor. Das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 6. 6. 1969 — GVBl. S. 121 — gewährte im Rahmen einer durch das Rahmenrecht veranlaßten Änderung eine erneute allgemeine Erhöhung der laufenden Bezüge von durchschnittlich mehr als 5 % sowie eine Verbesserung der Sonderzuwendung von 40 % auf 50 % der maßgeblichen Bezüge. Das Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage vom 26. 11. 1969 — GVBl. S. 219 — sah für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder laufenden Versorgungsbezügen eine einmalige Zahlung von in der Regel 300 DM vor.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1970 wird im Vorgriff auf ein Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen eine lineare Besoldungserhöhung von 8 % gewährt (vgl. RdErlaß des Nds. FinM vom 4. 2. 1970 — MBl. S. 126).

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 14.5. 1970 — GVBl. S. 161 — gleicht das niedersächsische Recht an die 1968 und 1969 geänderten Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes an. Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Disziplinarrechts vom 14.5. 1970 — GVBl. S. 170 — wurde dieses Rechtsgebiet in einer Reihe von Punkten modernisiert. Im Interesse der Rechtseinheit im Bundesgebiet beschränkte sich der Landtag dabei auf Änderungen von der Art, wie sie kurz vorher der Bundesgesetzgeber in seinem Bereich vorgenommen hatte.

Die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes wurden auch berührt durch die schon genannten Gesetze zur Vorbereitung der Verwaltungsund Gebietsreform und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (vgl. Abschnitt "Verwaltung").

Finanzen

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto vom 27.5.1968 — GVBl. S. 91 — sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sportwetten vom gleichen Tage — GVBl. S. 92 — begrenzte die besondere Zweckbindung der durch diese Wetten und das Zahlenlotto erzielten Konzessionsabgaben und Überschüsse auf bestimmte Höchstbeträge, um den dadurch freiwerdenden Betrag als allgemeine Deckungsmittel zu verwenden. Angesichts der unterdessen verbesserten Haushaltslage wurde dieser Eingriff mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sportwetten vom 17.2.1970 — GVBl. S. 27 — und dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto — GVBl. S. 27 — wieder rückgängig gemacht.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 24. 6. 1968 — GVBl. S. 97 — diente der Klärung und der Anpassung einzelner Vorschriften des Finanzausgleichs auf Grund der Erfahrungen bei der bisherigen Abwicklung des Finanzausgleichs und zur Verbesserung der verengten Finanzlage der kommunalen Gebietskörperschaften. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 11. 2. 1970 — GVBl. S. 28 — bedeutete eine darüber hinausgehende weitreichende Neuregelung im Hinblick auf die Änderungen, die sich für die Finanzverfassung des Bundes, der Länder und der Gemeinden aus der Finanzreform ergeben.

Durch das Gesetz über das Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs vom 28. 2. 1969 — GVBl. S. 51 — billigte der Landtag eine Vereinbarung, die das Gewerbesteuerausgleichsverfahren zwischen beiden Ländern für die Jahre 1968 bis 1971 erheblich vereinfacht.

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform vom 19.3.1970 — GVBl. S. 66 — begünstigte betriebswirtschaftlich sinnvolle Änderungen der Unternehmensform durch eine Befreiung der damit verbundenen Erwerbsvorgänge von der Grunderwerbsteuer.

Das Gesetz über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 14.5.1970 — GVBl. S. 186 — vereinigte von den in Niedersachsen tätigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten die Braunschweigische Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, die Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, die Hannoversche Landeskreditanstalt und die Niedersächsische Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft — zu einer neuen Großbank in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Justiz

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 28.11.1967 — GVBl. S. 435 — verdoppelte die Gebühr für die Erste juristische Staatsprüfung.

Das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 1.4.1969 — GVBl. S. 99 — führte das bisher nur für Justizvollzugsanstalten geltende Verwaltungsbeschwerdeverfahren für die Vollzugsanstalten ein, die nicht der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz unterstehen.

Das Gesetz über die Dienstaufsicht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. 2. 1970 — GVBl. S. 35 — übertrug die oberste Dienstaufsicht nunmehr auch über die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Minister der Justiz.

Das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) — verabschiedet vom Landtag am 27. 5. 1970 — änderte eine Vielzahl landesrechtlicher Vorschriften. Diese Änderungen waren nach den bisher ergangenen Bundesgesetzen zur Reform des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts erforderlich geworden. Zugleich wurden 38 überholte Vorschriften aufgehoben.

Kultus

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 20. 6. 1968 — GVBl. S. 98 — ermöglichte auch für die schulfähigen Kinder, die zwischen dem 1. 10. und dem 31. 12. (bisher nur 1. 7. bis 30. 9.) sechs Jahre alt werden, die vorzeitige Einschulung im gleichen Jahr.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 4.7. 1969 — GVBl. S. 140 — schuf unter Änderung von Verfassungsrecht, wie schon erwähnt, die Voraussetzung dafür, daß jetzt auch im Bereich des früheren Landes Oldenburg Schulen für Schüler aller Bekenntnisse errichtet werden können.

Das Gesetz über das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über eine vorläufige Regelung auf dem Gebiete des Rundfunkgebührenwesens vom 18. 10. 1968 — GVBl. S. 133 — betraf eine Übergangsregelung für die Jahre 1966 bis 1968 für Rundfunkgebührenfragen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits. Das Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über eine vorläufige Regelung auf dem Gebiet des Rundfunkgebührenwesens vom 2.7.1969 — GVBl. S. 137 — erstreckte die Geltungsdauer dieser Übergangsregelung auf das Jahr 1969. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen vom 15. 3. 1968 entschieden hatte, daß das Rundfunkgebührenrecht allein Sache der Länder sei, konnte nun eine endgültige und umfassende Regelung allein unter den Ländern getroffen werden. Dies geschah durch drei Vertragswerke, denen der Landtag am 22. 12. 1969 seine Zustimmung erteilte, nämlich durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens - GVBI. S. 237 —, durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr — GVBl. S. 245 — und das Gesetz zu dem Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten — GVBl. S. 249 —. Der erste Staatsvertrag betrifft das Verhältnis zum Rundfunkteilnehmer im allgemeinen, der zweite Staatsvertrag erhöhte die Grundgebühr auf 2,50 DM (bisher 2,— DM) und die Fernsehgebühr auf 6,— DM (bisher 5,— DM). Das genannte Abkommen regelt den Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Das Gesetz zur Aufhebung der Museums- und Bibliotheksstiftung in Braunschweig vom 18. 9. 1969 — GVBl. S. 169 — hob eine für das Herzog-Anton-Ulrich-Museum in Braunschweig und die Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel bestehende nicht mehr zweckmäßige öffentlichrechtliche Stiftung auf.

Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 13. 1. 1970 — GVBl. S. 7 — verleiht den Trägern der Erwachsenenbildung einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch das Land. Dadurch schafft das Gesetz eine Grundlage für den weiteren Ausbau dieses Bildungszweigs.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Ausbildungsförderungsgesetzes in Niedersachsen vom 20.4.1970 — GVBl. S. 128 — verwalten die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Ausbildungsförderung im Auftrage des Bundes und des Landes.

Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 24. 4. 1970 — GVBl. S. 144 — stimmte der Landtag der Errichtung einer zentralen behördlichen Stelle in Köln zur Förderung und Kontrolle des Fernunterrichts zu.

Der allgemeinen Entwicklung zu einer stärkeren Beteiligung der Erziehungsberechtigten an schulischen Fragen folgt das Gesetz über die Elternvertretungen für die Schulen im Lande Niedersachsen, die Schulbeiräte und den Landesschulbeirat (Niedersächsisches Elternvertretungsgesetz — NEVG —) vom 14.5.1970 — GVBl. S. 189 —. Es bestätigt und klärt die bestehenden Rechte der Eltern und verstärkt sie u. a. durch Schaffung eines eigenständigen Landeselternrates.

Gesundheitswesen

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen vom 28. 12. 1967 — GVBl. S. 446 — änderte die aus dem Jahre 1948 stammende bisherige gesetzliche Regelung aufgrund der Erfahrungen der Praxis und zur Anpassung an unterdessen ergangenes Landesrecht.

Sozialwesen

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 20.3.1970 — GVBl. S. 67 — hielt an der Einrichtung des Landesblindengeldes, das ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt wird, fest, stimmte die Regelung aber mit den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Blindenhilfe ab.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Mit dem Gesetz zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik vom 27.11.1969 — GVBl. S. 220 — stimmte der Landtag der Gründung eines Institutes zu, das als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes des Landes Berlin die einheitliche Bearbeitung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet der Bauaufsicht auch für das Land Niedersachsen übernimmt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 24.7.1968 — GVBl. S. 123 — verbesserte für die Landwirtschaftskammern die Berechnungsgrundlagen des Staatszuschusses. Gleichzeitig wurde die Trägerschaft der Versorgungslasten für die ehemaligen Reichsnährstandsbediensteten geregelt.

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 29.10.1968 — GVBl. S. 141 — erstreckte die Kostenbefreiung bei Maßnahmen zur Flurbereinigung auch auf Abgaben an kommunale Körperschaften.

Das Realverbandsgesetz vom 4. 11. 1969 — GVBl. S. 187 — betrifft die aus dem vorigen Jahrhundert überkommenen Verbände, die Träger des bei der Gemeinheitsteilung (Separation) nicht aufgeteilten oder mehreren Verfahrensteilnehmern zugewiesenen Grundbesitzes sind (Realgemeinden, Realgenossenschaften, Interessentenschaften usw.). Die in den einzelnen Landesteilen geltenden unterschiedlichen Regelungen wurden

aufgehoben, und es wurde eine einheitliche, auf die heutigen Bedürfnisse zugeschnittene Verbandsform geschaffen.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 11. 2. 1970 — GVBl. S. 30 — befreite die Veräußerung kleinerer Grundstücke von der Genehmigungspflicht nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes (Gesetz zum Schutze der Greifvögel) vom 11. 2. 1970 — GVBl. S. 31 — soll durch verschärfte Verbots- und Kontrollvorschriften einem weiteren Rückgang des Greifvogelbestandes begegnen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 6.5.1970 — GVBl. S. 153 — verbesserte den baurechtlichen Schutz der Gewässer, der insbesondere auch auf bestehende Anlagen ausgedehnt wurde. Das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Wassergesetzes — verabschiedet vom Landtag am 27.5.1970 — griff in zahlreiche Einzelregelungen des Wassergesetzes ein. Dabei wurde zwei Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, dem sog. Pipelinegesetz vom 6.8.1964 (BGBl. I S. 611) und dem sog. Küstengewässergesetz vom 15.8.1967 (BGBl. I S. 909), Rechnung getragen. Hinzu kamen zahlreiche aus den Erfahrungen der Praxis herrührende Verbesserungen. Außerdem wurden die zur Unterhaltung der Gewässer verpflichteten Privatpersonen durch Zuschüsse des Landes oder durch Übernahme der Unterhaltung entlastet.

Wirtschaft und Verkehr

Das Gesetz zur Durchführung von Maßnahmen des Landes Niedersachsen im Rahmen des zweiten Programms der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/68 vom 15. 9. 1967 — GVBl. S. 371 — enthielt den Beitrag Niedersachsens zu den Maßnahmen, die das Zweite Konjunkturprogramm des Bundes zur Belebung der Wirtschaft vorsah.

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von behälterlosen unterirdischen Tiefspeichern (Tiefspeichergesetz) vom 20.5.1969 — GVBl. S. 118 — unterstellte in Erweiterung der örtlich und sachlich engeren Regelung des Gesetzes vom 7.1.1966 (GVBl. S. 7) die unterirdische Lagerung von Gasen, Flüssigkeiten (außer Wasser) und festen Stoffen sowie die Tiefbohrungen einheitlich im ganzen Land Niedersachsen den bergrechtlichen Vorschriften.

Das Gesetz zu dem Abkommen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt vom 25.11.1969 — GVBl. S. 226 — bestätigt die bestehende Regelung, daß die Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Aufsicht über Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen für alle Küstenländer einheitlich wahrnimmt.

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung "Architekt" und die Errichtung einer Architektenkammer (Architektengesetz) vom 23. 2. 1970 — GVBl. S. 37 — machte erstmals für Niedersachsen die Führung der Architektenbezeichnung von einer einschlägigen fachlichen Qualifikation abhängig. Es sieht daneben die Bildung einer Architektenkammer mit einer Berufsgerichtsbarkeit vor.

Anlage

Übersichtüber die Verteilung der Eingaben auf die Fachausschüsse und die Art ihrer Erledigung— Stand: 27. Mai 1970 —

	An die Landesregierung überwiesen									is	- 1	1	
Ausschuß	Insgesamt eingegangene Eingaben	%	zur Berücksichtigung	zur Erwägung	als Material	zur Unterrichtung des Einsenders	zur Kenntnisnahme	für erledigt erklärt	für ungeeignet zur Behandlung im Landtag erklärt	z. Tagesordnung über- gegangen bzw. z. Kenntnis genommen	zurückgezogen bzw. an andere Stellen abgegeben	Zusammen Spalten 4 bis 12	Unerledigte Eingaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Rechts- und Verfassungs- fragen	1803	45,8	16	35	117	102	1	389	858	2	105	1625	178
2. Innere Verwaltung	299	7,6	4	9	160	49	1	36	14		2	275	24
3. Haushalt und Finanzen	380	9,7	15	17	112	104		100	2	_	6	356	24
4. Kultusausschuß	571	14,5	15	23	188	152	1	97	7		10	493	78
5. Jugend und Sport	49	1,3	2	4	12	16	-	9	1		1	45	4
6. Wirtschaft und Verkehr	127	3,2	5	14	31	28		22	8		3	111	16
7. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	104	2,6	8	9	21	27	_	16	10	_	2	93	11
8. Aufbau, Sozial- und Wohnungswesen	501	12,7	6	4	44	186	1	122	41	1	27	432	69
9. Gesundheits wesen	55	1,4	-	2	9	17	-	7	7	_	2	44	11
10. Zonengrenzfragen, für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgesch.	44	1,1	2		13	21	9-	5	1	-	2	44	_
11. Häfen und Schiffahrt	2	10000	-	_	-	_	_	2				2	_
12. Geschäftsordnungs- ausschuß	1	0,1	-	-	-		_	1	_	_	_	1	_
	,												
							,						
Summe	3936	100	73	117	707	702	4	806	949	3	160	3521	415